

Kurztitel

Produktsicherheitsgesetz 2004

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 16/2005

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

02.04.2005

Text

§ 17. Im Fall des § 15 Abs. 1 Z 2 sind auch die Organe der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung ermächtigt, die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides zu treffen; § 15 Abs. 2 bis 6 und § 16 sind sinngemäß anzuwenden.